



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 05.12.2018

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

An die Bürgermeisterämter
lt. Verteiler

Landesfamilienpass 2019

Anlagen

Gutscheinkarten 2019

Passvordrucke Landesfamilienpass

Flyer „Informationen zum Landesfamilienpass“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit diesem Erlass die *neuen* Gutscheinkarten 2019 zum Landesfamilienpass, die *neuen* Passvordrucke mit Antragsformular sowie die *neuen* Flyer „Informationen zum Landesfamilienpass“ zu übersenden.

Wesentliche Neuerung ab dem Jahr 2019 ist, dass der Pass und dessen Nutzung besser auf die Bedürfnisse der Kinder in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen ausgerichtet wurde. Mit der Änderung soll es künftig einfacher sein, den Landesfamilienpass mit den Familienmitgliedern zu nutzen. Bisher war die Nutzung des Landesfamilienpasses nur für die Erwachsenen und die mit ihnen zusammenleben Kindern möglich. Daher konnten die Kinder den Landesfamilienpass höchstens mit den zwei im Pass eingetragenen Erwachsenen nutzen. Der getrenntlebende Elternteil, Oma und Opa oder eine andere Betreuungsperson waren von der gemeinsamen Nutzung des Passes mit den Kindern ausgeschlossen. Dies führte in der Vergangenheit oftmals zu Unverständnis und Unmut. **Nun können, neben den Eltern, auch weitere vorher fest in den Pass eingetragene Begleitpersonen den Pass zusammen mit den Kindern nutzen. Von den eingetragenen Personen können bei Ausflügen**

aber höchstens jeweils zwei ausgewählt werden, die die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen können.

Die im Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. November 2017 (Az: 21-5045. 3-001/3) festgelegten Voraussetzungen für den Bezug des Landesfamilienpasses gelten unverändert fort.

Ausgabe des Landesfamilienpasses 2019 - Voraussetzungen

Grundsätzlich bleiben die Voraussetzungen für den Erhalt des Landesfamilienpasses und die Anzahl der Gutscheinkarten gleich, bei der Ausstellung können nunmehr jedoch neben einer antragstellenden Person (im Pass: Berechtigte Person) **noch bis zu vier weitere Erwachsene (im Pass: Begleitpersonen)** eingetragen werden.

Familien können weiterhin nur einen Landesfamilienpass beantragen und nur wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die häufigsten Familienkonstellationen und die jeweilige Passberechtigung sind als Entscheidungshilfe diesem Schreiben in Form eines Übersichtsschemas angeheftet.

Im Landesfamilienpass ist die „Berechtigte Person“ mit Anschrift, sowie weitere „Begleitpersonen“ und die Kinder mit Namen und Geburtsjahr einzutragen. Bei Änderungen ist ein neuer Landesfamilienpass zu beantragen und ggf. auszustellen.

Wenn von der neuen Möglichkeit, weitere Begleitpersonen einzutragen, kein Gebrauch gemacht werden soll, braucht kein neuer Pass ausgestellt zu werden. Der neue Pass ist hingegen beim Eintrag weiterer Begleitpersonen neu auszustellen.

Berechtigte Person

Die jeweilige Voraussetzung muss mindestens von der „Berechtigten Person“ erfüllt werden. Für die Voraussetzung berücksichtigt werden alle kindergeldberechtigenden Kinder und Elternteile bzw. deren Partnerin und / oder Partner (unabhängig davon, ob es ihre leiblichen Kinder sind), die in einem gemeinsamen Haushalt leben (entscheidend ist ein gemeinsamer Hauptwohnsitz der Eltern bzw. des berechtigten Elternteils und des Kindes / der Kinder). Hierbei können die Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ebenfalls eingetragen werden (eingetragen bleiben), sofern sie noch kindergeldberechtigt sind.

Kindergeld wird als Bestandteil des so genannten Familienleistungsausgleichs gemäß § 31 und §§ 62 ff. EStG bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt. Als Kinder zählen die in § 32 EStG i. V. m. § 63 EStG genannten Kinder. Die Kindergeldberechtigung kann durch Vorlage der Kindergeldbescheinigung nachgewiesen werden.

Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG ist auch ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sofern die Behinderung schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Dabei gibt es hier keine Altersgrenze.

Als Familie i. S. des Landesfamilienpasses gilt auch, wenn in Kinderheimen oder Kinderdörfern eine Kindergruppe auf Dauer von einer Bezugsperson fest betreut wird, d. h. wenn diese wie in einem Familienverband zusammen leben.

Sind beide Elternteile kindergeldberechtigt und leben die Kinder nicht in einem gemeinsamen Haushalt, ist nur der Elternteil „Berechtigte Person“, der die Kinder in seinem Haushalt aufgenommen hat. Der andere Elternteil kann jedoch als Begleitperson eingetragen werden.

Wie bisher bitten wir Sie, die Voraussetzungen für den Erhalt des Landesfamilienpasses durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide nachweisen zu lassen. In Bezug auf Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können diese noch mitgezählt werden, sofern sie noch kindergeldberechtigend sind und mit Erstwohnsitz bei den Eltern bzw. einem Elternteil gemeldet sind. Es genügt hierbei, dass die Leistungsberechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Zudem bitten wir Sie, die Landesfamilienpassberechtigten darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, den Pass sowie die nicht verwendeten Gutscheinkarten zurückzugeben oder zu vernichten, sobald die Voraussetzungen wegfallen.

Begleitperson

In den Pass können neben der „Berechtigten Person“ vier weitere erwachsene „Begleitpersonen“ eingetragen werden. Diese müssen die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierbei kann es sich um den mit den Kindern zusammenlebenden Ehepartner oder Lebensgefährten handeln. Aber auch weitere Personen, die bisher den Pass nicht nutzen konnten, wie z.B. der getrenntlebende Elternteil, oder auch Oma oder Opa oder eine andere Betreuungsperson, die die Kinder bei Abwesenheit des Elternteils betreut (z.B. Kinderschutzbund oder Nachbarin), können hier eingetragen werden.

Bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern bzw. einem schwer behinderten kindergeldberechtigenden Kind (ab 50%) ist wie bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften vorzugehen: Der Partner / die Partnerin kann als Begleitperson eingetragen werden.

Gutscheinkarte

Die Bürgermeisterämter geben die Gutscheinkarte 2019 an die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der Landesfamilienpässe und neue Antragstellerinnen und Antragsteller aus. Um eine missbräuchliche Benutzung der Gutscheinkarte auszuschließen, ist - entsprechend der bisherigen Praxis - bei Abholung einer neuen Gutscheinkarte durch Familien, die bereits einen Pass besitzen, die fortdauernde Berechtigung zu prüfen, soweit dies nicht offenkundig ist.

Der berechtigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2019 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses im Jahr 2019 insgesamt 22-mal die staatlichen Schlösser

und Gärten und die staatlichen Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein abzugeben.

Die speziell bezeichneten Gutscheine Kunsthalle Baden-Baden, Museum für Naturkunde Karlsruhe, Museum für Naturkunde Stuttgart, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Staatsgalerie Stuttgart, Linden-Museum Stuttgart, Kunsthalle Karlsruhe, Württembergisches Landesmuseum Stuttgart, Archäologisches Landesmuseum Konstanz, Technoseum Mannheim, Schloss Heidelberg, Residenzschloss Ludwigsburg, Schloss und Schlossgarten Schwetzingen, Haus der Geschichte Stuttgart, Deutscherordenmuseum Bad Mergentheim und Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe berechtigen zum **einmaligen** kostenfreien Eintritt.

Die anderen Schlösser, Gärten und Museen ohne eigenen Gutschein können mit den **sechs** Gutscheinen „Sonstiges Objekt“ - **auch mehrfach im Jahr** - kostenfrei besucht werden. *Es ist nicht möglich, die staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen mit speziellem Gutschein auch mit einem Gutschein „Sonstige Objekte“ mehrfach zu besuchen.*

Da seit 2010 die Broschüre „**Staatliche Schlösser und Gärten**“ von der Schlösserverwaltung (SSG) nicht mehr neu aufgelegt wird, empfehlen wir, sich online über die Homepage der SSG (www.schloesser-und-gaerten.de) zu informieren. Dort ist auch eine Liste aller Objekte der SSG eingestellt, in denen der Landesfamilienpass Gültigkeit besitzt. (<https://www.schloesser-und-gaerten.de/besuchereinformatio/verguenstigungen/landesfamilienpass/>)

Der Gutschein „Wilhelma“ berechtigt in der Zeit vom **01.03.-31.10.2019** (Hauptsaison) zum Erwerb einer Familienkarte zum jeweils gültigen Abendtarif anstelle des Normaltarifs. In der Zeit davor und danach gilt der ermäßigte Wintertarif (hier gibt es also keine zusätzliche Ermäßigung mit dem Landesfamilienpass).

Beim Gutschein „Blühendes Barock“ erhalten Passinhaberinnen bzw. Passinhaber eine Familien-Eintrittskarte zum Sonderpreis von **17 Euro**. Die Saison des Blühenden Barocks beginnt am **22.03.2019** und endet am **03.11.2019**.

Mit dem Gutschein „Erlebnispark Tripsdrill, Cleebronn“ kann der Freizeitpark **nur einmal an einem der beiden Tage, am 12.05.2019 oder am 15.09.2019** zu einem ermäßigten Preis besucht werden. Pro Person beträgt die Ermäßigung an diesen Tagen 5 Euro.

Der Gutschein für den Europa-Park Rust gilt **nur am 08.09.2019**. An diesem Tag wird pro Person ebenfalls eine Ermäßigung von 5 Euro gewährt.

Der Gutschein für das Mercedes-Benz-Museum in Stuttgart hat das ganze Jahr Gültigkeit. Passinhaberinnen und Passinhaber können somit **einmalig an einem beliebigen Tag im Jahr das Museum kostenfrei besuchen.**

Das Porsche-Museum in Stuttgart bietet an einem beliebigen Tag im **Januar 2019 oder November 2019 einmalig** einen kostenfreien Eintritt an.

Das SENSAPOLIS am Flugfeld in Sindelfingen bietet allen auf dem Landesfamilienpass eingetragenen Personen einen um 5 Euro ermäßigten Eintritt p.P. und Einzelticket. Das Angebot ist nur gültig vom **01.05. bis 31.07. 2019**.

Die Familienkarte für das Besucherbergwerk Bad Friedrichshall-Kochendorf bekommen Familien mit Landesfamilienpass und Gutscheinkarte um **5 Euro ermäßigt**, also für 22 Euro. Für Alleinerziehende ist der Eintritt mit Einzelkarten allerdings günstiger.

Für die Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim gibt es zwei Gutscheine, mit dem Familien die Ravensburger Kinderwelt **für 5 Euro** besuchen können. Der erste Gutschein gilt für die Zeit vom **01.02. - 30.04.2019** und der zweite vom **03.07. – 10.09.2019**.

Bei **Sonderveranstaltungen** in den Landeseinrichtungen kann es möglich sein, dass der Landesfamilienpass nicht anerkannt wird. Das „Junge Schloss“ in Stuttgart hat in letzter Zeit auch bei Kinderausstellungen den Gutschein akzeptiert. Im Zweifelsfall wird jedoch dazu geraten, sich vor einem Besuch telefonisch bei der Einrichtung zu erkundigen.

Verlust

Bei Verlust darf ein neuer Pass ausgestellt werden, aber keine weitere Gutscheinkarte ausgegeben werden, da diese ein bargeldwerter Vorteil ist.

Nutzung ohne Gutschein

Auf der **Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration** (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass/>) ist eine Liste aller staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

Neu hinzugekommen sind:

- **das Dornier-Museum in Friedrichshafen.** Hier kann man eine Zeitreise durch 100 Jahre Luft- und Raumfahrt erleben. Besucherinnen und Besucher können die Geschichte der Luft- und Raumfahrt aus einer ganz persönlichen Perspektive erfahren. Politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge im zeitgeschichtlichen Kontext entdecken. Zahlreiche historische Flugzeuge – darunter legendäre Klassiker wie Do 27, Senkrechtstarter Do 31 oder Merkur – können aus nächster Nähe betrachtet werden und die Faszination Fliegen erleben lassen. Auch der Aufbruch ins All wird dargestellt. Teile eines originalen »Spacelab« sowie ein begehbare Sonnensystem bringen dem Besucher die Sterne zum Greifen nah. Der Landesfamilienpass ermöglicht einen ermäßigten Eintritt: **Erwachsene 8 € (statt 11 €) sowie freier Eintritt für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren (statt 5 €);**
- **der Schwaben Park** bei Kaisersbach liegt mitten im Welzheimer Wald und gehört zu den vier großen Freizeitparks in Baden-Württemberg. Ursprünglich eröffnete der Park als Safaripark und hat auch heute noch einen erheblichen Tierbestand an Affen, Schimpansen und Papageien zu bieten. Heute bietet er darüber hinaus eine Vielzahl von Fahrgeschäften, die mit der ganzen Familie erlebt werden können. Seit 2017 präsentiert der Schwaben Park die neue Schiffschaukel "Santa Lore". Zudem bietet der Park eigene Übernachtungsmöglichkeiten an. Insgesamt ist der Schwaben Park besonders für Familien mit Kleinkindern geeignet. Mit dem entsprechenden Gutschein wird am **27.04.19** oder am **22.09.19** einen um **3,50 € ermäßigten Eintritt pro Person** angeboten;

- **das BREZELMUSEUM in Erdmannhausen bei Marbach (a.N.)** befindet sich in der ehemaligen Brezelfabrik Emil Huobers, in der er vor über 60 Jahren seine Idee einer knusprig, durchgebackenen Laugenbrezel umsetzte. Hier bekommen Interessierte einen Einblick in die Geschichte des beliebten schwäbischen Traditionsgebäcks. Durch die verschiedenen Perspektiven des Gebäcks, durch das dreimal die Sonne scheint, begegnen Besucherinnen und Besucher der Brezel als Symbol der ganzen Bäckerzunft. In der Backstube wird man selbst zum Brezelschlinger, wie einst Bäcker Frieder aus Urach. Dessen Legende wird als Hörspiel mit Lichtinszenierungen gezeigt und zieht dabei Parallelen zur Gegenwart – zur Nahrungsmittelproduktion und zur Landwirtschaft. Der Landesfamilienpass ermöglicht ohne zusätzlichen Gutschein einen ermäßigten Eintritt: **Erwachsene 3 € (statt 5 €) sowie eine Familienkarte für 6 € (statt 12 €)**;
- **die Sinn-Welt im Jordanbad in Biberach** hilft sowohl Kindern als auch Erwachsenen zu erfahren, was die eigenen Sinne leisten können und wozu sie fähig sind. Seine eigenen Grenzen entdecken und diese überschreiten, heißt das Motto. Größeres Selbstvertrauen, Geduld und mehr Mut soll am Ende der Entdeckungsreise durch die Welt der Sinne stehen. Klingende Steine, wackelige Balanceakte, die Nestschaukel, Barfuß-Weg, Pirouetten-Karussell, Krabberschale, Camera Obscura, Spiegelexperimente, optische Phänomene und viele weitere Stationen fordern auf spielerische Art und Weise die Sinne heraus. Ohne zusätzlichen Gutschein gibt es einen ermäßigten Eintritt: **Familienkarte für 21 € (statt 25 €); Alleinerziehende erhalten 2 € Rabatt.**

Wir bitten, in geeigneter Form (insbesondere in den Gemeindemitteilungsblättern) auf die Ausgabe der neuen Gutscheinkarte 2019 und die hierfür zuständige Stelle hinzuweisen. Nach Vorliegen der Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales und Integration kann Ihnen diese als Vorlage nach Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Datenschutzregelung

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) muss die ausgebende Stelle für den Landesfamilienpass ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten hinsichtlich der personenbezogenen Daten anlegen. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdoku-

mentation und hilft dem Verantwortlichen dabei, gemäß Art. 5 Abs. 1 DS-GVO nachzuweisen, dass die Vorgaben aus der DS-GVO eingehalten werden (Rechenschaftspflicht). Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunen entsprechende Regelungen bereits getroffen haben.

Einwilligung der Datenspeicherung und Verarbeitung

Nach Art. 7 Abs. 1 DS-GVO muss der Antragsteller über die Datenverarbeitung und Speicherung informiert werden und in geeigneter Weise die Einwilligung nachgewiesen werden.

Eine Dokumentation dieser Informationen ist nicht vorgeschrieben, doch ist die ausstellende Behörde ggf. beweispflichtig, dass bzw. mit welchem Inhalt die Hinweise erfolgt sind. Im Gegensatz zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das für Einwilligungen grundsätzlich die Schriftform und nur ausnahmsweise auch die elektronische Form zulässt, ermöglicht die DS-GVO, dass die Einwilligung schriftlich, elektronisch, mündlich oder sogar konkludent erfolgen kann. Jedoch muss für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, nachgewiesen werden können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs.1 DS-GVO). Aus diesem Grund ist anzuraten, Einwilligungen zum Zwecke des Nachweises schriftlich einzuholen oder die Abgabe einer Einwilligung anderweitig zu dokumentieren.

Speicherdauer

Nach Art. 17 Abs.1 DS-GVO sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Daraus ergibt sich für die Löschfrist, dass die Daten spätestens nach Wegfall der Voraussetzung für den Erhalt zu löschen sind (beispielsweise bei Rückgabe des Landesfamilienpasses, Wegfall der Kindergeldberechtigung für das den Anspruch begründende Kind).